

(Die Ausschließung peinlich behandelter Bürger aus dem Bürgermilitärverband betreffend)

Wir Maximilian Joseph, König von Baien.

Auf die Anfragsberichte Unseres General-Landes-Kommissariats von Baiern wegen Ausschließung peinlich behandelter Bürger von dem Dienst bei dem Bürgermilitär haben Wir Uns über diesen Gegenstand mit Rücksicht auf einschlägigen Stellen des neuen Kriminalgesetzbuchs und auf das bei dem Militärstande vorzüglich nötige Ehrgefühl Vortrag erstatten lassen und beschließen im Allgemeinen wie folgt:

Die Ausschließung peinlich behandelter Bürger aus dem Bürgermilitär hat nur dann statt, wenn wegen eigentlicher peinlicher Verbrechen die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses erkannt oder der Angeschuldigte wegen eines Verbrechens, wobei auf diese Strafe erkannt werden kann, bloß von der Instanz absolviert worden ist.

In anderen Fällen, bei Bestrafung bloßer Polizei-Vergehen, bei Verurteilungen in einen bloße Gefängnis-, Geld- und andere Strafe solcher Art, wie auch im Allgemeinen bei völliger Lossprechung, nachdem der Angeschuldigte peinlich behandelt worden ist, soll eine solche Ausschließung nicht statt haben.

Wonach die vorhandenen und künftigen Fälle zu entscheiden sind. München den 20. Juli 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

Kobell

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1808, Sp. 1595.